



## ORDNUNG DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER

Stand: 05/2016

1. Aufnahme
2. Öffnungszeiten/-Schließungszeiten
3. Elternbeitrag
4. Aufsicht
5. Kündigung
6. Versicherung
7. Regelung in Krankheitsfällen
8. Elterndienst
9. Springerdienst
10. Elternabende Kindergarten
11. Geländenutzung/Ausleihen von Gegenständen

### **1. Aufnahme**

- a) In den Kindergarten des Waldkinder Monheim am Rhein e.V. werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personenberechtigten mit der Einrichtung.
- b) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- c) Der Vorstand legt mit der pädagogischen Leitung die Aufnahmekriterien für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Aufnahmekriterien sind:

#### Vereinsbezogene Aufnahmekriterien:

- Teilnahme an der Spielgruppe und/ oder dem Miniclub
- Geschwisterkinder im Kindergarten
- Engagement der Eltern/Familie im Verein

#### Kind bezogene Aufnahmekriterien:

- Alter, auch hinsichtlich Gruppenmischung
- Geschlecht, hinsichtlich Gruppenmischung
- Eignung hinsichtlich Tagesablauf im Wald



Die auf dieser Grundlage fußende Entscheidung über die Aufnahme des Kindes treffen die pädagogische Leitung nach einem oder mehreren Hospitationsterminen und der Vorstand nach einem Auswahlgespräch gemeinsam.

- d) Die Aufnahme erfolgt verbindlich nach Abschluss des Betreuungsvertrages durch den/die Personenberechtigte(n) und zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sowie Unterzeichnung und Vorlage aller Vertragsbestandteile durch den/die Personenberechtigte(n) zum vereinbarten Aufnahmetermin.
- e) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt die Vorsorgeuntersuchung U7a.
- f) Der/ die Personenberechtigte(n) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der pädagogischen Leitung und dem/ der 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben die Personenberechtigten eine sogenannte „Verpflichtungserklärung/ Abholberechtigung“ ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.

Kann das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personenberechtigten oder von einer in der Abholberechtigung aufgeführten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung des pädagogischen Teams mit Nennung der personenbezogenen Daten erforderlich.

## 2. Öffnungszeiten

- a) Der Waldkindergarten ist in der Regel montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und besonderer Schließungszeiten von 07:30 bis 14:30 Uhr geöffnet.

Besondere Schließungszeiten betreffen in der Regel die Weihnachtsferien (Schließungszeit zwischen Weihnachten und Neujahr) und Sommerferien (drei Wochen innerhalb der Schulferien) und einzelne festgelegte Brückentage. Besondere Schließungszeiten werden nach Möglichkeit mit der Jahresplanung zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit der Mitarbeiter, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug, Konzeptionstag, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel o.ä.. Die Personenberechtigten werden hierüber frühestmöglich unterrichtet.

Die täglichen Bring- und Abholzeiten der Kinder sind gegenwärtig wie folgt festgelegt:

Bringzeit: 07.30 – 08.30 Uhr

1. Abholzeit: 13.00 – 13.15 Uhr

2. Abholzeit: 14.15 – 14.30 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- b) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung vorübergehend oder längerfristig nicht besuchen, ist ein(e) pädagogische(r) Mitarbeiter(in) spätestens bis 08:30 Uhr desselben Tages unter den bekannten Rufnummern zu benachrichtigen. Dauerhaft unregelmäßiger Besuch des Kindergartens, der nicht mit der pädagogischen Leitung abgesprochen



wurde, kann nach vorheriger Abmahnung ein Ausschlussgrund sein, über den der Vorstand in Absprache mit der pädagogischen Leitung entscheidet.

- c) Die Betreuungszeit im Kindergarten ist gegenwärtig auf 35 Wochenstunden festgelegt. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- d) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

### 3. Elternbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der dadurch zustande kommt, dass jede Kindertageseinrichtung nur zu 96% über die Stadt finanziert wird. Die restlichen 4% der Betriebskosten müssen vom Träger und damit den Eltern selbst übernommen werden. Die Höhe des Elternbeitrags ist in der Beitragsordnung ([www.waldkinder-monheim.de](http://www.waldkinder-monheim.de)) geregelt. Eine Änderung des zusätzlichen Elternbeitrages durch den Träger bleibt vorbehalten.

Dieser Beitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.a), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.

### 4. Aufsicht

- a) Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personenberechtigten bzw. von einer in der sogenannten „Abholberechtigung“ berechtigten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung des pädagogischen Teams erforderlich.
- c) Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer(s) Personenberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung des Kindes beauftragten Person.
- d) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### 5. Kündigung

- a) Die Personenberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich kündigen. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft richten sich nach der gültigen Satzung.
- b) Die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach Absprache mit der pädagogischen Leitung und dem Vorstand möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.



- c) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- d) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
- unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen oder dauerhaft unregelmäßiger Besuch des Kindergartens
  - wiederholte Nichtbeachtung oder Verstoß der in dieser Ordnung und im gesamten Betreuungsvertrag aufgeführten Pflichten der Personenberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
  - Nichteingang des Elternbeitrags für drei Monate trotz Mahnung
  - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der pädagogischen Leitung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben.

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 6. Versicherung

- a) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall wie folgt versichert:
- auf direktem Weg zu und vom Kindergarten
  - während des Aufenthaltes im Kindergarten, insbesondere auch während des Aufenthaltes in den von der Forstverwaltung zugewiesenen Waldstücken und auf dem Weg dorthin und zurück.
  - während aller Veranstaltungen des Kindergartens auch außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Geländes und des Waldes (Ausflüge, Feste etc.)
- b) Besucherkinder, Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind während des Aufenthaltes im Kindergarten nicht gegen Unfall versichert. Ein Versicherungsschutz für diese Kinder besteht nur über die Krankenversicherung der Personenberechtigten bzw. ggfs. über eine private Unfallversicherung.
- c) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der pädagogischen Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- d) Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte/n Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc.
- e) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkinder Monheim am Rhein e.V.



## 7. Regelung in Krankheitsfällen

- a) Die Erkrankung eines Kindes und das damit einhergehende Fehlen des Kindes im Kindergarten ist den pädagogischen MitarbeiterInnen morgens während der Bringzeit zwischen 7.30 und 8.30 Uhr unter den bekannten Rufnummern mitzuteilen.
- b) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber o.ä. sind die Kinder bis zur Genesung zu Hause zu behalten. Mit dem Besuch der Einrichtung kann nach 24 Stunden Beschwerdefreiheit wieder begonnen werden. Bei Erbrechen und Durchfall dürfen die Kinder nach 48 Stunden Beschwerdefreiheit wieder die Einrichtung besuchen.
- c) Bei Infektionskrankheiten gilt das Infektionsschutzgesetz § 34 (siehe Anlage A3).

Die Bestimmungen gelten auch für die Eltern/ Personenberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die sich im Kindergarten aufhalten.

Der pädagogischen Leitung muss sofort über diese Infektionskrankheiten Mitteilung gemacht werden.

- d) In besonderen Fällen werden ärztlich angeordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

## 8. Elterndienst

Eltern oder andere Personenberechtigte sind verpflichtet, sich am Erhalt und Fortbestehen des Kindergartens und des Vereins aktiv zu beteiligen. Die dafür notwendigen Dienste sind im Regelwerk Arbeitsstunden, Elterndienste, Essenspenden aufgeführt.

## 9. Springerdienst

- a) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines(r) pädagogischen Mitarbeiters(in) kann nach Absprache eine Ersatzkraft oder ein Elternteil als „Springer“ eingesetzt werden. Organisation und Durchführung der Springerdienste übernimmt der Elternbeirat.
- b) Springerdienste können im Rahmen der zu leistenden Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

## 10. Elternabende Kindergarten

Elternabende finden mindestens einmal im halben Kindergartenjahr statt. Sie werden vom pädagogischen Team inhaltlich mit dem Vorstand abgesprochen und organisiert. Es wird angestrebt, zusätzlich themenbezogene Elternabend zu organisieren.

## 11. Geländenutzung/Ausleihen von Gegenständen

Das Gelände an der Knipprather Straße 248 darf ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden. Die private Nutzung ist untersagt.

Das Ausleihen von Gegenständen, die dem Verein bzw. einer der Gruppen gehören, ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.